



LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Fachinformation 02

Strategische Umweltprüfung bei kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten

Referat T 5
Abfallwirtschaft

Ansprechpartnerin:
M. Flechsig
Tel.: 033201-442-361

Oktober 2007

Sachverhalt

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE), die ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept erarbeiten, müssen prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist.

Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im UVP-Gesetz, Teil 3 „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) und im kürzlich veröffentlichten Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Stellungnahme

Was bedeutet eine Strategische Umweltprüfung (SUP)?

Die SUP dient im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen der Prüfung von Auswirkungen auf die Umwelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Umweltfolgen frühzeitig auf der Planungsebene ermittelt, beschrieben sowie bewertet und angemessen berücksichtigt werden. Sie stellt damit ein wichtiges Instrument der Nachhaltigkeit dar.

Im § 14 b Abs.1 Punkt 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG und analog im § 4 des BbgUVPG ist geregelt, dass für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte dann eine SUP durchgeführt werden muss, wenn sie einen Rahmen setzen.

Was heißt „Rahmen setzen“? Rahmensetzend sind Pläne und Programme immer dann, wenn sie Kriterien oder Voraussetzungen enthalten, die bei der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen sind. Das können z. B. Festlegungen zu Standort, Art und Größe eines Vorhabens, wie beispielsweise hinsichtlich der Planung einer neuen Deponie, sein.

Bei der Erarbeitung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes muss also zunächst geprüft werden, ob es rahmensetzende Inhalte enthält. Enthält es keine, muss dies plausibel nachvollziehbar begründet, dokumentiert und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, warum aus diesem Grund keine SUP erforderlich ist.

Ist im Ergebnis der Prüfung eine SUP erforderlich, ergeben sich folgende weitere Verfahrensschritte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping)
- Erstellung eines Umweltberichts
- Beteiligung anderer Behörden, der Öffentlichkeit sowie grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungen im Umweltbericht und bei der weiteren Bearbeitung des AWK

	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Bekanntmachung des AWK - Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des AWK ergeben und Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung. <p>Für die örE, die an Polen grenzen, ist zu beachten, dass bei voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen die zuständigen Behörden Polens zu informieren sind sowie die Öffentlichkeit des betroffenen Staates zu beteiligen ist.</p>
Rechtsgrundlagen Infoquellen	<ul style="list-style-type: none"> - Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG vom 21. Juni 2007 (GVBl Brandenburg I Nr. 9 vom 25. Juni 2007) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (BGBL I Nr. 37 vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert BGBL I Nr. 58 S. 2819 vom 14. Dezember 2006) - Andreas Versmann „Strategische Umweltprüfung für Abfallwirtschaftspläne“ in Landes- und Kommunalverwaltung 1 / 2006 vom 02. Januar 2006
Weitere Infos	Koordinierung und medienübergreifender zentraler Ansprechpartner: Herr Peper, Landesumweltamt Brandenburg, Tel.: 033201-442-234